OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450467/6/HW/HEK

Datum:
Linz, 6. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von W M, x, M, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Münzkirchen vom 28.3.2019, GZ: 8510-1/2019, betreffend die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es werden die Kanalbenützungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2017, jeweils inklusive USt., wie folgt festgesetzt: € 352,44 für das Jahr 2013 (Bemessungsgrundlage: 89 m^3), € 371,40 für das Jahr 2014 (Bemessungsgrundlage: 92 m^3), € 378,49 für das Jahr 2015 (Bemessungsgrundlage: 92 m^3), € 370,26 für das Jahr 2016 (Bemessungsgrundlage: 90 m^3) und € 345,58 für das Jahr 2017 (Bemessungsgrundlage: 84 m^3).

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Münzkirchen (in der Folge kurz „belangte Behörde“) setzte für den Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 gegenüber W M (in der Folge kurz „Bf“) mit Bescheid vom 28.3.2019, GZ: 8510-1/2019, die Kanalbenützungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2017 wie folgt fest:
für das Jahr 2013 mit € 586,08,
für das Jahr 2014 mit € 597,48,
für das Jahr 2015 mit € 608,87,
für das Jahr 2016 mit € 608,87,
für das Jahr 2017 mit € 608,87.
Dieser Festsetzung wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass der Wasserbedarf für das gegenständliche Objekt nicht oder nicht zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz gedeckt werde und sich daher die jeweilige jährliche Kanalbenützungsgebühr aus der Multiplikation der Mindestmenge an Wasserverbrauch für vier im gegenständlichen Haushalt lebende Personen (4 x 37 m^3 = 148 m^3) mit der jeweils geltenden Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter ergebe.

Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobene Beschwerde begründete der Bf im Wesentlichen damit, dass der Wasserbezug für das gegenständliche Wohnhaus seit dem Einzug im Jahr 1996 bis heute ausschließlich und zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Münzkirchen erfolge, der Wasserbezug in diesem Zeitraum konstant zwischen 84 m^3 und 92 m^3 betrage, das bestehende Regenwassersammelbecken nur der Gartenbewässerung diene und von diesem keinerlei Zuleitungen in das Gebäudeinnere bestünden, sodass die Kanalbenützungsgebühren für den gegenständlichen Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 - ebenso wie für den vorangegangenen Zeitraum der Jahre 1996 bis 2010 - pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser laut Wasserzähler abgerechnet werden müssten. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 11.6.2019, GZ: 8510/2/2019, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Bf die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.3. Mit Schreiben vom 27.6.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 31.7.2019 forderte das Landesverwaltungsgericht Oö. die Parteien auf, zu konkret formulierten Fragen Stellung zu nehmen, und bekannt zu

geben, ob auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werde. In der Stellungnahme vom 8.8.2019 verzichtete der Bf sodann auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.1. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der Bf auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtete (s. oben unter Punkt I.4.), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes mit der Adresse x, M., samt dem darauf befindlichen Einfamilienhaus, das zumindest seit dem Jahr 1996 an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage und an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Die Kanalbenützungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2017 wurden vom Bf jeweils rechtzeitig und vollständig in der ihm mitgeteilten Höhe entrichtet, aber erstmalig - aufgrund des Antrags auf Neuberechnung vom 18.11.2018 - ihm gegenüber mit dem angefochtenen Bescheid in der oben unter Punkt I.1. dargestellten Höhe festgesetzt (Stellungnahme der belangten Behörde ON 5; Stellungnahme des Bf ON 3). Dieser Berechnung wurde ein Wasserverbrauch von 37 m^3 pro Jahr für jede im Objekt wohnende Person, also insgesamt von 148 m^3 für vier Personen, zugrunde gelegt (angefochtener Bescheid). Aufgrund der jährlichen Meldungen der Wasserzählerstände durch den Bf an die belangte Behörde ergibt sich unbestritten ein tatsächlicher Wasserbezug aus der öffentliche Wasserversorgungsanlage für das gegenständliche Objekt wie folgt: im Jahr 2013 89 m^3, im Jahr 2014 92 m^3, im Jahr 2015 92 m^3, im Jahr 2016 90 m^3 und im Jahr 2017 84 m^3 (Vorbringen Bescheidbeschwerde, Stellungnahme der belangten Behörde ON 5). Der Wasserbedarf für das gegenständliche Haus wurde auch im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz gedeckt. Dass der Wasserbedarf für das gegenständliche Objekt tatsächlich geringer war als jener, den die Behörde ihrer Berechnung zugrunde legte, machte der Bf erstmals im November 2018 geltend. Am 22.8.2019 wurde die Hauswasseranlage des Bf durch einen Gemeindearbeiter überprüft (ergänzende Stellungnahme des Bf vom ON 4; Stellungnahme der belangten Behörde ON 5), wobei festgestellt wurde, dass das Regenwasserbecken ausschließlich der Gartenbewässerung dient und keine Zuleitungen in das Gebäudeinnere bestehen (Stellungnahme der belangten Behörde ON 5).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den erfolgten Stellungnahmen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Aufgrund des an das Marktgemeindeamt Münzkirchen gerichteten verfahrenseinleitenden Antrags des Bf vom 18.11.2018 auf „Neuberechnung der Kanalbenützungsgebühr, mindestens für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre (2017-2013), für mein Einfamilienhaus in der x, M., und gleichzeitig um Rückerstattung der zu viel entrichteten Gebühren“ setzte der Bürgermeister der Marktgemeinde Münzkirchen entsprechend der Judikatur des VwGH (vgl. z.B. VwGH 29.4.1992, 88/17/0150; 24.6.1988, 85/17/0050) und des § 198 Abs. 1 BAO die Kanalbenützungsgebühren für den beantragten Zeitraum mit Abgabenbescheid fest. Die Behandlung des Rückerstattungsantrag – iSd § 239 Abs. 1 BAO – setzt hingegen die erfolgte Abgabenfestsetzung voraus, durch die feststeht, ob durch die vom Bf bisher geleisteten Zahlungen diesem ein Guthaben entstanden ist (vgl. VwGH 29.4.1992, 88/17/0150) und ist somit nachgeordnet.

III.2. Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat (vgl. Ritz, BAO^6 § 279 Tz 10 mwN). Dies ist somit die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren für den Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 für das Objekt mit der Adresse x, M, gegenüber dem Bf.

III.3. Nach der stRsp des VwGH ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026).

III.4.1. Die einschlägigen Bestimmungen der Kanalgebührenordnungen der Marktgemeinde Münzkirchen lauten unter anderem:

„§ 1
Anschlussgebühr

[...] Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

[...]

§ 4
Kanalbenützungsgebühren

1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2) Für Wohnbauten wird eine jährliche Mindestgebühr berechnet, wobei die zu verrechnende Gebühr einem Wasserverbrauch von 37 m^3 pro Jahr für jede im Objekt

wohnende Person zugrunde gelegt wird. Wird von einem Gebührenpflichtigen ein geringerer Verbrauch nachgewiesen, so wird auch nur dieser Verbrauch bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Hauswasseranlage ist durch einen Gemeindearbeiter zu überprüfen und dabei eindeutig auszuschließen, dass Brauchwasseranlagen, Regenwassernutzungssysteme oder Hausbrunnen zusätzlich zur Ortswasserleitung für die Deckung des häuslichen Wasserbedarfes verwendet werden.
3) [...]
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4) Für Objekte, die ihren Wasserbedarf nicht oder nicht zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken (Brauchwasseranlagen, Hausbrunnen), wird pro Bewohner eine Wassernutzmenge von 37 m^3 angenommen und festgesetzt. Aus der Zahl der Personen, der Gesamtwassermenge und der festgesetzten m^3-Gebühr ist die Jahrespauschale zu berechnen.
[...]

§ 7
Umsatzsteuer

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet."

III.4.2. § 4 Abs. 3 erster Satz der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Münzkirchen in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 8.12.2012, Zl.: 8510-2012/Ha, lautet:

„Für Objekte, die ihren Wasserbedarf zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken, beträgt die Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler: € 3,60."

§ 4 Abs. 3 erster Satz der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Münzkirchen in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2013, Zl.: 8510-2013/Ha, lautet:

„Für Objekte, die ihren Wasserbedarf zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken, beträgt die Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler: € 3,67."

III.4.3. § 4 Abs. 3 erster Satz der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Münzkirchen in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2014, Zl.: 8510-2014/Ha, der Verordnung des Gemeinderates vom 12.11.2015, Zl.: 8510-2015/Ha, und der Verordnung des Gemeinderates aus dem Jahr 2016, Zl.: 8510-2016/Ha, lautet:

„Für Objekte, die ihren Wasserbedarf zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken, beträgt die Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler: € 3,74."

III.5. Zunächst ist zum Abspruch über den Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 Folgendes auszuführen:

Gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO beginnt die (Festsetzungs-)Verjährung in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Die Verjährung hinsichtlich des Rechtes, die Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2013 festzusetzen, beginnt daher mit Ablauf des Jahres 2013 (vgl. auch § 5 Abs. 3 Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Münzkirchen vom 8.11.2012) und endet gem. § 207 Abs. 2 BAO nach Ablauf von fünf Jahren, somit Ende des Jahres 2018. Da der Bf den Antrag auf Neuberechnung der Kanalbenützungsgebühren am 18.11.2018, und somit vor Ablauf der Verjährungsfrist, stellte, steht gem. § 209a Abs. 2 BAO der Abgabenfestsetzung für das Jahr 2013 der Eintritt der Verjährung nicht entgegen (vgl. Ritz, BAO[6] § 209a Tz 8).

III.6.1. Gemäß § 4 Abs. 2 Kanalgebührenordnung in der jeweils maßgeblichen Fassung wird für Wohnbauten eine jährliche Mindestgebühr berechnet, wobei die zu verrechnende Gebühr einem Wasserverbrauch von 37 m^3 pro Jahr für jede im Objekt wohnende Person zugrunde gelegt wird. Wird von einem Gebührenpflichtigen ein geringerer Verbrauch nachgewiesen, so wird auch nur dieser Verbrauch bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Hauswasseranlage ist durch einen Gemeindearbeiter zu überprüfen und dabei eindeutig auszuschließen, dass Brauchwasseranlagen, Regenwassernutzungssysteme oder Hausbrunnen zusätzlich zur Ortswasserleitung für die Deckung des häuslichen Wasserbedarfes verwendet werden. Gemäß § 4 Abs. 3 leg. cit. beträgt die Kanalbenützungsgebühr pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser lt. Wasserzähler für Objekte, die ihren Wasserbedarf zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken € 3,60 (im Jahr 2013), € 3,67 (im Jahr 2014) und € 3,74 (für die Jahre 2015, 2016 und 2017).

III.6.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, meldete der Bf der belangten Behörde auch im gegenständlichen Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 die Wasserzählerstände und es ist der belangten Behörde der tatsächliche Wasserverbrauch für das Objekt des Bf bekannt, der konstant zwischen 84 m^3 und 92 m^3 lag und damit um vieles geringer war als der angenommene Verbrauch von je 37 m^3 für vier im gegenständlichen Objekt lebende Personen. Es wurde sohin (vom Bf als Gebührenpflichtiger) ein geringerer Verbrauch nachgewiesen. Es wurde auch im August 2019 die Hauswasseranlage des Bf durch einen Gemeindearbeiter überprüft und festgestellt, dass das Regenwasserbecken ausschließlich der Gartenbewässerung dient und keine Zuleitungen in das

Gebäudeinnere bestehen. Die belangte Behörde hätte zudem auch bereits früher die Hauswasseranlage überprüfen können. Dass sie dies erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides machte, kann nicht dem Bf zum Nachteil gereichen.

III.7. Da somit der Wasserbedarf für das gegenständliche Objekt auch im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz gedeckt wurde, sind die Kanalbenützungsgebühren für diesen Zeitraum gem. § 4 Abs. 3 Kanalgebührenordnung in der jeweils maßgeblichen Fassung pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser spruchgemäß festzusetzen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich bereits aus dem Wortlaut von § 4 Abs. 2 der maßgeblichen Verordnung ergibt, dass dann der tatsächliche Verbrauch bei der Jahresabrechnung berücksichtigt wird, wenn von einem Gebührenpflichtigen ein geringerer Wasserverbrauch (als 37 m^3) nachgewiesen wird und aus dem insoweit klaren Wortlaut von Abs. 3 dieser Norm folgt, dass die Kanalbenützungsgebühr einen bestimmten Betrag pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser für Objekte, die ihren Wasserbedarf zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz decken, beträgt. Wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar ist, liegt aber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 7.9.2017, Ra 2017/06/0146). Ob der Bf tatsächlich einen geringeren Wasserverbrauch (als 37 m^3) hatte bzw. der Wasserbedarf zur Gänze aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz gedeckt wurde, war anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falls festzustellen, sodass auch diesbezüglich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin

oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger